



KUNDMACHUNG

gemäß § 29 Abs. 11 Stmk. Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 127, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 89/2008 in Verbindung mit § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 92/2008.

In den Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Unterpremstätten vom 16. Dezember 2008, 27. Jänner 2009, 21. April 2009, 20. Oktober 2009 und 15. Dezember 2009 wurde die Revision 4.00 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Unterpremstätten beschlossen.

Das Örtliche Entwicklungskonzept 4.00 sowie der Flächenwidmungsplan 4.00 wurden von der Steiermärkischen Landesregierung am 25. Jänner 2010 beschlossen und mit Bescheid der Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 3. Februar 2010, GZ.: FA 13B-10.10 U2-2010-296 genehmigt.

Die Verordnungen über die Revision 4.00 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Unterpremstätten (Wortlaut und planliche Darstellung) treten nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Marktgemeindeamt Unterpremstätten während der Amtsstunden öffentlich Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Montag, Dienstag und Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beizufügen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister

Anton Scherbinek

Unterpremstätten, 8. Februar 2010

angeschlagen am: 8. Februar 2010
abgenommen am: 22. Februar 2010